

# RS Vwgh 1993/9/14 92/07/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1993

## Index

L66106 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit

Steiermark

50/01 Gewerbeordnung

50/02 Sonstiges Gewerberecht

80/06 Bodenreform

## Norm

EinforstungsLG Stmk 1983 §38 Abs3;

GewO 1859 §3;

GewO 1859 §30;

GewO 1973 §103 Abs1 litb Z29;

HufschmiedgewerbeV 1874;

WWSGG §25 Abs2;

## Rechtssatz

Da nur derjenige Schmied, der vor 1874 bereits das Hufschmiedgewerbe tatsächlich (rechtmäßig) ausübte, als Inhaber eines entsprechenden Gewerberechtes anzusehen war, zumal in bereits erworbene Rechte nicht eingegriffen werden darf, trifft die Auffassung, Nagelschmiede hätten sich im Jahre 1864 generell mit dem Hufbeschlag beschäftigt und seien daher auch zu dessen Ausübung berechtigt gewesen, nicht zu. Der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Hufbeschlagsgewerbes hängt vielmehr vom Nachweis der tatsächlichen Ausübung ab.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992070049.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)